

Zurück : Mennoniten => Täufer

Zurück : HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, M, melchtal ... menthonay

21/05/03

Menschenrechte

Erste Ansätze zur Schaffung von M.n im modernen Sinn sind im MA feststellbar. England kodifizierte 1215 die "Magna Charta Libertatum", welche den engl. Baronen gewisse Rechte gegenüber dem Kg. einräumte. Im 17. Jh. folgten die "Petition of Right" (1628), die "Habeas Corpus Akte" (1679), die vor willkür. Verhaftung schützte, und schliessl. die "Bill of Rights" von 1689, die einen ersten Grundrechtskatalog enthielten. Die Staatsphilosophen Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und John Locke entwickelten in Europa den Gedanken der M. weiter. 1776 gab der amerikan. Kongress den M.n einen ersten präzisen Ausdruck in der Unabhängigkeitserklärung, in der deklariert wurde, "dass alle Menschen gleich geboren sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräusserl. Rechten ausgestattet sind; dass zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören". Die alleinige Tatsache des Menschseins begründet demnach unveräusserl. Rechte, die das Gemeinwesen in jedem Fall respektieren muss. Aus der Erfahrung der Unterdrückung durch die Staatsgewalt sind die M. primär als Abwehrrechte konzipiert: Sie bezweckten die Abwehr von Staatseingriffen in die Individualsphäre und umfassten urspr. Glaubens- und Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, rechtl. Gleichheit, Unschuldsumvermutung, strafprozessuale Garantien und Schutz des Eigentums. In den Grundrechtskatalogen des 20. Jh. wurden die M. stark ausdifferenziert und erweitert.

1- Französische Revolution und Helvetische Republik

2- Freiheits- und Menschenrechte in der Schweiz

3- Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz

4- Schweizerische Menschenrechtspolitik

Literatur

-J.-F. Aubert, *Bundesstaatsrecht der Schweiz* 2, 1967 (²1995), 813-830, 1091-1117, (mit Bibl.)

-«Bericht über die schweiz. Menschenrechtspolitik vom 2. Juni 1982», in *Bundesbl. der Schweiz. Eidgenossenschaft*, 1982, II, 729-790

-J.P. Müller, *Grundrechte in der Schweiz*, 1985 (³1999)

-E. Riedel, «M. der dritten Dimension», in *Europ. Grundrechte-Zs.* 16, 1989, 9-21
-*Neues Hb. der schweiz. Aussenpolitik*, hg. von A. Riklin et al., 1992

Andreas Kley

© HLS: Alle Urheberrechte dieser elektronischen Publikation sind beim Historischen Lexikon der Schweiz, Bern. Für alle elektronisch publizierten Texte gelten dieselben Regeln wie für eine gedruckte Veröffentlichung.

Korrekturvorschläge

vorwärts : Mentalitätsgeschichte => Sozialgeschichte

Zurück : HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, M, melchtal ... menthonay, Menschenrechte

Menschenrechte

1- Französische Revolution und Helvetische Republik

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 durch die franz. Nationalversammlung verwendete als Erste den Begriff "M." und drückte dadurch deren Allgemeingültigkeit aus. Allerdings wurden die M. zu dieser Zeit ledigl. als objektivrechtl. Grundsätze verstanden; sie richteten sich an den Gesetzgeber. Das Individuum hatte verfahrensrechtl. keine Möglichkeit, sich gegen Verletzungen seiner M. durch Klage oder Beschwerde zu wehren. Die franz. Eroberungspolitik verbreitete die Idee der M. in Europa und auch in der Schweiz. Mit dem Einmarsch franz. Truppen 1798 und der Errichtung der Helvetischen Republik nach franz. Vorbild erhielt die Schweiz ihren ersten, freilich oktroyierten Grundrechtskatalog. Die Helvet. Verfassung von 1798 glich der franz. Direktorialverfassung vom 22.8.1795 und enthielt neben eigentl. M.n eine Reihe von Menschenpflichten und moral. Verpflichtungen. Immerhin hielt diese Verfassung an unveräusserlichen M.n fest: "La liberté naturelle de l'homme est inaliénable; elle n'est restreinte que par la liberté d'autrui et des vues légalement constatées d'un avantage général nécessaire" (Art. 5, Abs. 1). Das Intermezzo der Helvet. Republik war 1803 vorbei; der franz. Einmarsch hatte indessen die Idee der Menschen- und Freiheitsrechte in der Schweiz bekannt gemacht.

vorwärts : 2- Freiheits- und Menschenrechte in der Schweiz

Zurück : **1- Französische Revolution und Helvetische Republik**

Zurück : HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, M, melchtal ... menthonay, Menschenrechte

Menschenrechte

2- Freiheits- und Menschenrechte in der Schweiz

Die Mediationsakte und die darin enthaltenen Kantonsverfassungen von 1803 stellten den Zustand des Ancien Régime teilweise wieder her. Entsprechendes gilt auch für den Bundesvertrag von 1815 und die Kantonsverfassungen aus jener Zeit. Gewisse Rudimente franz. Ursprungs konnten sich jedoch in jenen Texten halten, so etwa die freie Loskäuflichkeit der Feudallasten und eine gewisse Gleichberechtigung auf dem Gebiet der politischen Rechte sowie vereinzelte Freiheitsrechte. Die Idee der M. wurde erst in der Regeneration (1830-48) wiederbelebt und verfassungsrechtl. umgesetzt. Die liberale Bewegung erreichte in einzelnen Kt. eine polit. Erneuerung und insbes. eine grundlegende Neugestaltung des kant. Verfassungsrechts. In diesem Sinne garantierte etwa die Verfassung des Kt. Tessin von 1830 die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 6), die persönl. Freiheit (Art. 10), die Pressefreiheit (Art. 11) und das Petitionsrecht (Art. 12). Innert sieben Monaten änderten 1831 zehn Kt. ihre Verfassungen im Sinne der Regeneration, nämlich Solothurn, Luzern, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Freiburg, Schaffhausen, Waadt und Bern. Diese kodifizierten die Freiheitsrechte; von zentraler Bedeutung war die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit. Allerdings schützten diese Rechte vornehmlich die Staatsangehörigen und nicht unbedingt alle Menschen. In dem Sinne waren es weniger M. als vielmehr Freiheitsrechte oder in heutiger Terminologie Grundrechte.

Eine grundlegende Neuorientierung brachte die erste Bundesverfassung (BV) von 1848. Diese enthielt einen Katalog von Freiheitsrechten. Gegen Verletzungen dieser in den Verfassungen von Bund und Kt. garantierten Freiheitsrechte war neu die Beschwerde (Staatsrechtliche Beschwerde) an den Bundesrat und letztinstanzl. an die Bundesversammlung möglich. Die Freiheitsrechte waren nicht mehr nur als objektivrechtl. Grundsätze, d.h. allg. Richtlinien an den Gesetzgeber, sondern zugleich als subjektive Rechte konzipiert. Im Fall einer Verletzung konnten sie mit einer Individualbeschwerde durchgesetzt werden. Die verfassungsmässigen Rechte wurden 1866, 1874, 1969 und 1971 ergänzt. Seit 1874 übertrug der Bundesgesetzgeber die Rechtsprechung über verfassungsmässige Rechte immer mehr dem Bundesgericht, welches nach 1911 nahezu allein zuständig wurde. Die bestehenden Lücken im System der geschriebenen Verfassung konnte das Bundesgericht durch die Anerkennung weiterer ungeschriebener Rechte der Bundesverfassung (die persönl. Freiheit, die Sprachen-, die Versammlungs- und die Meinungsäusserungsfreiheit) ausfüllen. Darüber

hinaus leitete das Bundesgericht aus dem Art. über die Rechtsgleichheit (Art. 4 aBV) eine Reihe von Verfahrensgrundsätzen ab, welche in der Praxis äusserst wichtig sind, so etwa der Anspruch auf rechtl. Gehör oder auf unentgeltl. Rechtspflege. In der Bundesverfassung von 1999 wurden die Grundrechte der alten Bundesverfassung, die durch die Bundesgerichtsentscheide bestätigten, ungeschriebenen und die auf internat. Vereinbarungen beruhenden Rechte in einem ausführl. Katalog zusammengefasst und systematisiert. Auch die neueren Kantonsverfassungen enthalten Grundrechtskataloge, die aber im Allg. nicht über die Rechte der neuen Bundesverfassung hinausgehen. Eine Ausnahme stellt etwa die jurass. Verfassung dar, welche auch das Recht auf Arbeit gewährt.

vorwärts : **3- Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz**

Zurück : 2- Freiheits- und Menschenrechte in der Schweiz

Zurück : HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, M, melchtal ... menthonay, Menschenrechte

Menschenrechte

3- Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz

Die Greuel des 2. Weltkriegs haben zur Einsicht geführt, dass die universelle Beachtung der M. eine wichtige Voraussetzung für den Weltfrieden darstellt. In der Charta der Vereinten Nationen (UNO) von 1945 verpflichteten sich die Mitglieder, die M. zu achten. 1948 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die "Allg. Erklärung der Menschenrechte". Diese stellt zwar keinen völkerrechtl. verbindlichen Vertrag dar; ihr Inhalt wird gleichwohl grösstenteils dem zwingenden Völkergewohnheitsrecht (Völkerrecht) zugeordnet. Diese Erklärung war einerseits wichtige Leitlinie für die Abfassung der universellen und regionalen Menschenrechtsabkommen, andererseits hat sie die Verfassungsgeber in vielen Staaten direkt beeinflusst. Die UNO hat 1966 die beiden Weltpakete für bürgerl. und polit. Rechte sowie für wirtschaftl., soziale und kulturelle Rechte beschlossen. Sie traten zehn Jahre später in Kraft. Auf europ. Ebene sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 und die Europ. Sozialcharta von 1961 zu erwähnen. Daneben wurden im Rahmen der UNO und des Europarates zahlreiche weitere Abkommen geschlossen, welche spezielle Aspekte des Menschenrechtsschutzes betreffen, so etwa die UNO-Konvention gegen die Folter von 1984.

V.a. auf internat. und teilweise auch auf nationaler Ebene haben die M. heute zwei neue Dimensionen erhalten. Sie dienen nicht nur der Abwehr staatl. Eingriffe in die Individualsphäre; vielmehr werden zusätzl. auch gewisse Sozialrechte anerkannt, wie das Recht auf Bildung, das Recht auf Wohnung oder das Recht auf Arbeit. Diese Sozialrechte schaffen die Voraussetzungen dafür, dass wirtschaftl. Bedingungen bestehen, damit alle in den Genuss der traditionellen M. gelangen können. In der Schweiz steht die Mehrheit den Sozialrechten krit. gegenüber. Aus diesem Grund sind in der Bundesverfassung von 1999 nur Sozialziele (Sozialpolitik) aufgenommen worden, die als Richtschnur für den Gesetzgeber dienen, nicht aber einklagbare Rechte darstellen. In der jüngsten Zeit wird ein neuer Typus von M.n diskutiert, die sog. Gruppenrechte. Diese schützen nicht mehr das Individuum, sondern bestimmte Gruppen von Menschen als Kollektiv. Die neuen Entwicklungen von Sozial- und Gruppenrechten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die zentrale Aufgabe der M. die Abwehr staatl. Eingriffe in die Sphäre der Individuen ist und bleibt.

vorwärts : 4- Schweizerische Menschenrechtspolitik

Zurück : **3- Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz**

Zurück : HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, M,
melchtal ... menthonay, Menschenrechte

Menschenrechte

4- Schweizerische Menschenrechtspolitik

Die Schweiz setzt sich auf versch. Ebenen für die M. ein. Sie hat zahlreiche multilaterale Abkommen zum Schutze der M. abgeschlossen. Dazu kommen spezielle Abkommen, welche die Folter, die Sklaverei, sowie den Frauen-, Mädchen- und Kinderhandel verbieten. Von grosser Bedeutung ist auch das humanitäre Kriegsvölkerrecht, welches in den vier Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 sowie den beiden Zusatzprotokollen von 1977 verankert ist. Die Schweiz ist Sitzland des Internat. Komitees vom Roten Kreuz sowie Depositarstaat dieser Abkommen. Der Bundesrat hat letztmals mit dem Bericht von 1995 gemäss Art. 40 des Weltpaktes für bürgerl. und polit. Rechte umfassend Rechenschaft über die Lage der M. im Land abgelegt.

Die schweiz. Menschenrechtspolitik sucht die M. nicht nur im Inland, sondern insbes. auch im Ausland zu verbessern. Dies geschieht bilateral durch Demarchen an Regierungen, welche in schwerer Weise die M. verletzen. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Osteuropahilfe steht dem Eidg. Dep. für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ein Kredit zur Förderung der M. zur Verfügung. Das EDA unterstützt damit Aktionen zur Förderung von M.n, Demokratie und Rechtsstaat. Davon profitieren insbes. Russland und die Staaten auf dem Gebiet der ehem. Sowjetunion sowie Entwicklungsländer. Die bilateralen ökonom. Beziehungen werden indessen nicht an die Einhaltung der M. gekoppelt, davon ausgenommen ist die Kriegsmaterialausfuhr. Es hat sich gezeigt, dass die Aufrechterhaltung, nicht der Abbruch der wirtschaftl. Beziehungen eine Einflussnahme zum Schutz der M. erlaubt.

Die schweiz. Menschenrechtspolitik erhält durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eine weitere wichtige, polit. Dimension. In der rechtlich unverbindl. Charta von Paris von 1990 haben die west- und die osteurop. Staaten sich zu den M.n bekannt. Die OSZE kennt darüber hinaus einen Hochkommissar für nationale Minderheiten. Dieser hat zwar keine hoheitl. Befugnisse über die Staaten, kann aber Informationen sammeln und auf Problemlagen hinweisen. Das jährl. Treffen der OSZE-Staaten führt zur diskursiven Behandlung von Menschenrechtsverletzungen, dabei können interessierte Nichtregierungsorganisationen beiwohnen. Schliessl. bestehen im Rahmen der OSZE in Krisengebieten langfristige Missionen, welche vor Ort informieren, Unterstützung leisten und bei Konflikten zu vermitteln suchen.